

**Satzung**  
**für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Werdau**  
**Vom 17. August 1995**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445), geändert durch Gesetze vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 937), vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773), vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 1432), wird vom Stadtrat der Stadt Werdau in der Sitzung vom 17. August 1995 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Werdau Obdachlosenunterkünfte als Einrichtung im öffentlichen Interesse.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind im Eigentum der Stadt stehende oder sonstige von ihr angemietete Wohnräume, soweit sie zur Unterbringung von Obdachlosen in Anspruch genommen werden.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Einwohner der Stadt ohne ausreichende Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit abzuwenden. Nicht ausreichend sind Unterkünfte, die keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bieten und deren Benutzung erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bewohner darstellt.

**§ 3**  
**Einweisung**

- (1) Die Einweisung von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkünfte der Stadt erfolgt durch Ordnungsverfügung nach den Bestimmungen des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Personen, die nicht obdachlos im Sinne des § 2 sind, im Interesse der Wohnungsfürsorge einzuweisen, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwerfen.
- (3) Bewohner von Obdachlosenunterkünften können von der Stadt aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb der Einrichtung umgesetzt werden.

## § 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Mit dem Bezug der Obdachlosenunterkünfte kommt zwischen den Bewohnern und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Zur Gewährleistung eines erträglichen Zusammenlebens in den Obdachlosenunterkünften wird von der Stadt eine Benutzungsordnung erlassen, die für die Bewohner und deren Besucher verbindlich ist.
- (3) Die Stadt kann bei groben Verstößen Bewohner ausweisen und gegen Besucher Hausverbote aussprechen.

## § 5 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr nach einer gesondert zu erlassenen Gebührensatzung.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werdau, den 17. August 1995

(DS)

\_\_\_\_\_  
Gerber  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Nach § 4 IV Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3.) der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 II SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4.) vor Ablauf der in § 4 IV Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 IV Satz 2 Ziffern 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 IV Satz 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.